Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **189 (1910)**

PDF erstellt am: **04.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-374420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Lokalrayon (10km in gerader Linie) bis 250g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250g 10 Cts.
Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.
Warenmuster: Bis 250g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.
Drucksachen: Bis 250g 2 Cts., über 50—250g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visitkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Absenders Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder 2c.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigefügt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigefügt werden.
Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken 2c.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.
Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.
Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.
Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.
Expreßbestellgebühr (nebst d. ordentl. Taxe: 30 Cts. f. je 2km.
Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst d. ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.
Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Taxe 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.
Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.
Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux 5 Cts. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr.; die Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; bei Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für jede Uebertragung. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Postvereins-Tarif.

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20g frko. 25 Cts., unfr. 50 Cts., für je weitere 20g frko. 15 Cts., unfr. 30 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtg. v. Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich u. Oesterreich für je 20g 10 Cts., unfr. 20 Cts.
Postkarten (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.
Warenmuster: Für je 50g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 350 g. — Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm.
Geschäftspapiere (bis 2000g): für je 50g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.
Drucksachen (bis 2000g): für je 50g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.
Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückscheingebühr** 25 Cts.
Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.
Expreß-Bestellgebühr: 30 Cts.
Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Cts.
Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dän. Antillen, Rußland, Mexiko, der Republik Panama und den Verein. Staaten v. Amerika für je 25 Fr. 25 Cts.; b) nach d. übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von 250g	bis 500g	frankiert	—.15 Cts.,	unfrankiert	—.30 Cts.
über 500g	„ 2½kg	„	—.25 „	„	—.40 „
„ 2½kg	„ 5 „	„	—.40 „	„	—.60 „
„ 5	„ „ 10 „	„	—.70 „	„	1.— „
„ 10	„ „ 15 „	„	1.— „	„	1.50 „
„ 15	„ „ 20 „	„	1.50 „	„	2.— „

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expreßbestellgebühr 50 Cts.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr.	= 5 Cts.	Bis 600 Fr.	= 20 Cts.
„ 300 „	= 10 „	„ 800 „	= 25 „
„ 500 „	= 15 „	„ 1000 „	= 30 „

für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 6 Cts. mit Aufrundung auf 5 Cts.

Sendungen mit Wertangabe **müssen versiegelt sein.**

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300.—. Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmebetrages. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigen, 10 Cts.
Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Cts. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spediert. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn 1 Fr. (Oesterreich. Grenzrayon 30 km 50 Cts.); Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe	Worttaxe		Grundtaxe	Worttaxe
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	2½	Spanien, Schweden	50	22
Deutschland . . .	50	10	Portugal	50	27
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein und Vorarlberg) .	50	7	Europ. Rußland .	50	44
„ übrige Länder u. Ungarn . . .	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro, Herzegowin	50	19
Frankreich . . .	50	10	Bulgarien . . .	50	22
Italien . . .	50	17	Norwegen . . .	50	31
„ Grenzbureaux .	50	10	Türkei	50	48
Belgien	50	19	Luxemburg . . .	50	19
Niederlande . .	50	19	Dänemark . . .	50	19
Großbritannien .	50	29	Griechenld., Contin.	50	48
			„ Inseln . . .	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.